

Zur Geschichte der römischen Provinzialverwaltung.

IV. Dacia.

Da zusammenhängende Berichte über die thatenreichen Kriege des zweiten Jahrhunderts der römischen Kaiserzeit gänzlich fehlen, so entziehen sich die politischen und militärischen Voraussetzungen, welche die Eroberung Daciens zu einer Nothwendigkeit für das Reich gemacht, beinahe völlig unseren Blicken. Wollen wir hier zur Erkenntniss der Ursachen vordringen, so bleibt uns nur der schwierige Weg, den spärlichen Inschriften der Donauländer eine Antwort zu entlocken auf die Frage, welche Wandlungen in den benachbarten Landschaften älteren Besitzes die Festsetzung der Römer in den transilvanischen Alpen hervorgerufen und welche Gestaltung die Herrscher den neugewonnenen Gebieten gegeben haben. Wenn auch der Zustand unseres Wissens nicht gestattet, Fragen dieser Art mit Sicherheit zu beantworten, so ist doch in letzter Zeit die Zahl der Zeugnisse gewachsen und, wer sie zu wägen versteht, wird ihnen die Beweiskraft nicht absprechen dürfen.

Es ist klar geworden, dass noch in flavischer Zeit der Kern der Grenzwehr an der unteren Donau in dem Dreieck vereinigt blieb, das durch die Flussläufe der Morava und des Vid im Westen und Osten, der Donau im Norden begrenzt wird; hier in Viminacium, Ratiaria, Oescus hatten die 4 Legionen des moesischen Heeres ihre Standlager inne, während das Land östlich des Vid bis zur Mündung des Grenzstromes nur von Auxilien gedeckt wurde, ein sicherer Beweis, dass die Durchdringung dieses Gebietes mit römischem Wesen kaum erst begonnen hatte¹. Welche Richtung die lebenskräftige Colonisation der Römer, die in dieser Periode am Rheine zur friedlichen Besiedlung der *agri decumates* geführt, an der Donau genommen hat, lässt das einzige Zeugnis, das uns geblieben, mehr ahnen als erkennen. Es steht fest, dass

¹ Vgl. meinen Aufsatz, N. Heidelb. Jahrb. I. Die Entwicklung der Provinz Moesia S. 190 ff.

Drobeta am nördlichen Ufer der Donau bereits in flavischer Zeit Stadtrecht erhalten¹ hat; man wird also vermuthen dürfen, dass diese Ansiedlung nicht die einzige ihrer Art gewesen, dass vielmehr, wie am Rhein, die römischen Siedler unter dem Schutze der Donaufestungen ihren Pflug vorwärts trieben in jener Ebene, deren Fruchtbarkeit auch heute noch das Staunen der Reisenden erweckt. Aber wie am Rheine die Besitzergreifung des Landes durch gallische Colonisten die Abwehr der Barbaren hervorrief und so die römische Regierung zwang, ihre Besatzungen immer weiter vorzuschieben², so wird das Gleiche auch an der Donau eingetreten sein. Die Chattenkriege Domitians entsprangen wahrscheinlich aus derselben Ursache wie die Dakerkriege, nur dass an der Donau die Kämpfe ungleich gefahrvoller wurden und die Römer bis in ihre alten Grenzen zurückweichen mussten³.

Der militärisch, wie politisch hochbegabte Kaiser, der nach Nervas kurzer Regierung den Thron bestieg, erfasste die Nothwendigkeit, das Vertheidigungssystem gegen die Daker völlig zu ändern und einen ausreichenden Schutz zu schaffen für die römischen Siedlungen im Norden der Donau, welche gänzlich von der Erde zu tilgen den Dakern, wie jene Inschrift zeigt, denn doch nicht gelungen war. Ihre endgiltige Form erhielt die Organisation der neugewonnenen Gebiete wahrscheinlich erst durch Hadrian⁴. Doch ist zweifellos bereits Traian der Schöpfer jener eigenthümlichen Grenzvertheidigung auf dem siebenbürgischen Plateau, welche die Barbaren hinter den schwer zu übersteigenden Gebirgswall der Karpathen zurückbannen sollte. Die Vorstellung einer Nordgrenze Daciens, wie sie auf den Karten sich findet, die in kühnem Schwunge die Karpathen überschreitet und den grössten Theil

¹ CIL. III Suppl. 8017: *mun(icipium) Fl(avium) Hadrianum Drobeta*. Der erste Beiname erinnert an die Entstehung der Stadt in flavischer Zeit, der zweite an die Neuconstituierung durch Hadrian, worauf auch die Tribus der Stadt, die *Sergia*, führt. Eine Gründung Hadrians ist Drobeta nicht; sonst würde er den Aeliernamen führen. Vielmehr dürfte die Anlage einer stehenden Brücke gerade bei Drobeta durch die Existenz einer römischen Niederlassung am nördlichen Ufer mitbedingt sein.

² s. Zangemeister, Neue Heid. Jahrb. III 17 ff.

³ Vielleicht wurde Diegis als Clientelfürst in der kleinen Wallachei anerkannt und die seltsame Friedensbedingung der Ueberlassung römischer Werkleute an Decebal könnte mit den römischen Ansiedlungen im Norden der Donau im Zusammenhange stehen.

⁴ Vgl. Arch. epigr. Mitth. XIII S. 144 Anm. 82.

der Ebene am Pruth und Dnjester umfasst, entspricht nicht der Wirklichkeit. Der schmale Küstensaum am Nordrande des schwarzen Meeres blieb vielmehr ein Theil der Provinz Moesia inferior¹, während in Dacien selbst die römischen Postenketten den Kamm der Karpathen nie erreicht haben.

Um das Wesen der dacischen Grenzvertheidigung richtig zu erfassen, muss man erkennen, dass es in zwei völlig verschiedene Systeme zerfällt. Das eine System im Westen und Osten sicherte den Zusammenhang mit der alten Provinz Moesia und bestand aus zwei Linien von Castellen; die eine, zugleich die Grenze zwischen Dacia inferior und Moesia inferior² folgte dem Laufe der Aluta, die andere durchschnitt die Ebene an der Theiss in der Richtung von Süden nach Norden und bildete einen Theil der Grenzvertheidigung von Moesia superior, zu welcher Provinz auch die dahinterliegende Landschaft geschlagen wurde³. Auf der Basis dieser beiden Linien aufruhend, aber in ihrer Anlage von ihnen unabhängig, ist die Grenzvertheidigung auf dem siebenbürgischen Plateau nach ganz anderen Grundsätzen angeordnet worden. Entsprechend der natürlichen Beschaffenheit des Landes wird die Grenzvertheidigung auf dem Plateau aus einer Reihe von Thalsperren gebildet, die concentrisch um den Mittelpunkt Apulum, dem Hauptwaffenplatze von Dacia angeordnet sind. Allerdings ist diese Grenzvertheidigung in ihrem inneren Zusammenhang wenig erforscht⁴ und die einzelnen Glieder sind nur unvollkommen bekannt; überdies hat hier die spätere Umgestaltung der Organisation, welche durch die Verlegung einer zweiten Legion nach Potaissa hervorgerufen wurde, wahrscheinlich die ursprüng-

¹ Vgl. Rhein. Museum 1892 S. 210.

² Vgl. Arch. epigr. Mitth. XIII S. 137.

³ Vgl. Arch. epigr. Mitth. XIII S. 143.

⁴ Der Zusammenhang zwischen den Castellen in der Ebene und auf dem Plateau ist noch ganz unbekannt. Es müssen westlich von Apulum nothwendig Castelle gelegen haben, obwohl unsere Fundkarten hier nur unerforschtes Land zeigen. Die dacische Grenzvertheidigung, das Werk des grössten militärischen Talentes unter den römischen Caesaren, ist militärisch weitaus interessanter als alle ähnlichen Anlagen in anderen Provinzen, und es wäre dringend zu wünschen, dass dazu Berufene die Aufgabe der Erforschung energischer, als bisher erfassen möchten. Vorerst ist allerdings nur von Tocilescu's Thätigkeit eine Erweiterung unserer Kenntniss zu erhoffen, der für diesen Sommer die Erforschung des Alutalimes in Aussicht genommen hat.

liche Anlage verändert. Der Zustand unserer Kenntniss gestattet uns nur zu sehen, dass die Castelle der Alen dem Hauptquartier Apulum näher lagen, während die Castelle der Cohorten die Zuflüsse der Hauptströme in ihrem Oberlaufe sperren¹.

Der Zweitheilung der Grenzvertheidigung entsprechend ist auch das Gebiet der Provinz in zwei Hälften — *Dacia superior* und *inferior* — geschieden. Der oberen Provinz gehört die Hauptstadt *Daciens*, *Szarmizegethusa* an, so dass die untere Provinz die südlich gelegenen Gebiete umfasst haben wird. Beide Theile der Provinz galten jedoch als eine administrative Einheit und standen unter dem Befehl eines Statthalters prätorischen Ranges². Ueber die Ursache dieser Form der Verwaltung hat jetzt eine in dem südlichen Theile an der *Aluta* bei *Bivolari* gefundene Inschrift Licht gebracht³.

*Imp(eratore) Caes(are) divi Traiani Part(hici) fil(io) divi Nervae nep(ote) Traiano Hadriano Aug(usto) p(ontifice) m(aximo) tr(ibunicia) pot(estate) XVII co(n)s(ule) III p(atre) pa(triae) Suri Sag(ittarii)*⁴ *sub T(ito) C[l(audio)] proc(uratore) Aug(usti).*

¹ Vgl. die Karte von Kiepert CIL. III Tab. II und die später gefundenen Stempel der *Auxilia* CIL. III Suppl. 8074.

² Vgl. Marquardt St. V. I² S. 309. Der Legat von *Dacien* wird zugleich das *Commando* über die *Legio XIII Gemina* in *Apulum* geführt haben. Denn in Inschriften wie CIL. III 1078 müsste neben dem Statthalter der *Legionslegat* genannt sein, wenn es einen solchen gegeben hätte. Vgl. Mommsen arch. epigr. Mitth. VII S. 189. Die einzige Inschrift eines Legaten dieser Legion aus der Zeit zwischen *Traian* und *Marcus* CIL. VI 1523 ist wahrscheinlich verlesen. Wenn in ihr *Staius Priscus* vor der Statthalterschaft *Daciens* *LEG LEG XIII G P F* genannt wird, so liegt der Verdacht einer *Corruptel* schon deshalb nahe, weil die Legion auf keinem ihrer so zahlreichen *dacischen* Denkmäler die Beinamen *p. f.* führt. Wahrscheinlich stand auf dem Steine die *XI Cl. p. f.* oder die *X g. p. f.*

³ Publicirt arch. epigr. Mitth. XIV S. 13. Hier nach meiner Copie.

⁴ Es ist wohl zu beachten, dass die Inschrift den Ausdruck *numerus* zur Bezeichnung des Truppenkörpers noch nicht kennt, sondern wie die Lagerbeschreibung des sog. *Hyginus* die *natio* einfach mit dem Volksnamen bezeichnet. Es bestätigt dies meine Datirung der Lagerbeschreibung (meine Ausgabe S. 71) indem es zeigt, dass jene Truppenkörper im Heer bestanden ehe die technische Bezeichnung *numerus* für sie üblich wurde. Wenn der Techniker, der die Lagerbeschreibung verfasste, die Bezeichnung *numerus* nicht anwendet, so ist dies ein schlagender Beweis, dass er oder seine Vorlage, die er excerpirte, diese Bezeichnung als eine technische noch nicht kannte.

Die streng technische Ausdrucksweise der Inschrift nöthigt in dem Procurator den Oberbefehlshaber dieser Truppen, also wahrscheinlich aller Truppen an dem Alutalimes zu erkennen und es hat demnach der Procurator der südlichen Provinz präsidialischen Charakter gehabt, wenn er auch dem Statthalter von Gesamt-dacien untergeordnet war.

Eine Aenderung in der Eintheilung und Verwaltung Daciens trat zwischen 161—170 n. Chr.¹ ein; an Stelle der Doppelprovinz tritt die Eintheilung in drei Dacien, der Porolissensis, Apulensis und Malvensis². Gleichzeitig ändert sich der Rang des Statthalters, an Stelle des Prätoriers tritt ein Consular. Die Analogie anderer Provinzen lässt es als sicher erscheinen, dass die Rangerhöhung bedingt ist durch die Verlegung einer zweiten Legion, der V Macedonica aus Moesien nach Potaissa in Dacien³, und zwar wurde die Dacia Porolissensis der Commandobezirk dieses zweiten Legionslegaten, da das Heer dieser Provinz eine besondere Einheit bildete⁴. Es ist dadurch der Ring, welcher das Hereinbrechen der Barbaren in die Landschaft südlich der Donau verhindern sollte, gewissermassen verdoppelt worden und hat dann in dieser Gestalt noch weitere hundert Jahre allen Angriffen getrotzt.

V. Cappadocia.

Die verbesserte Lesung der Inschrift CIL. III n. 291 = Suppl. 6818 hat der bisher geltenden Ansicht über die Art wie

¹ Die Statthalterschaft des Claudius Fronto fällt jedenfalls vor das Jahr 170 n. Chr., da damals bereits Cornelius Clemens die III Daciae verwaltet. CIL. III Suppl. 7505.

² Marquardt, St. V. I² S. 309.

³ Bereits im Jahre 170 n. Chr., während des Markomanenkrieges steht die V Macedonica in Dacien CIL. III Suppl. 7505. Auf moesischen Denkmälern erscheint sie zuletzt am Beginn der Regierung des Kaisers Marcus CIL. III 6169, auf dacischen zuerst am Beginn der Regierung des Kaisers Septimius Severus CIL. III 905 (a. 195). Wie Mommsen gewiss mit Recht angenommen hat, erfolgt die Verleihung des Stadtrechtes an die canabae von Troesmis nach der Verlegung der leg. V Macedonica nach Dacia (CIL. III p. 999); da nun der ordo Troesmensium bereits unter Marcus genannt wird CIL. III n. 6182 (meine Erklärung der Inschrift Rhein. Mus. 1890 S. 206 Anm. 2 ist bereits bestätigt durch ein neues Diplom, vgl. Dessau Inscript. Lat. sel. n. 1094), so wird die legio V Macedonica nach dem Markomanenkriege nicht aus Dacien nach Moesien zurückgekehrt sein.

⁴ CIL. III Suppl. p. 1375.

Cappadocien am Ende des ersten Jahrhunderts der Kaiserzeit verwaltet wurde, die wesentlichste Stütze entzogen¹. Denn sie hat gezeigt, dass die von Borghesi angenommene Identificirung des in der Inschrift genannten Statthalters von Galatia mit dem Zeitgenossen des jüngeren Plinius Bellicius Sollers irrig war. Und doch hatte man sich genöthigt gesehen auf Grund dieser, wie man glaubte sicheren Zeitbestimmung der Inschrift einen viermaligen Wechsel in der Verwaltung Cappadociens festzustellen. Vespasian hätte Cappadocien und Galatien einem Statthalter consularischen Ranges unterstellt, Domitian die Verwaltung beider Provinzen wieder getrennt, Traian endlich wäre zur älteren Form der Verwaltung zurückgekehrt, um sie sofort wieder fallen zu lassen und Domitians System aufzunehmen. Ein so seltsames Schwanken, das einer inneren Begründung gänzlich entbehrt, ist wohl geeignet, Befremden zu erwecken. Allerdings glaubte man für die getrennten Verwaltungen beider Provinzen in domitianischer Zeit noch ein Zeugniß zu besitzen in den Inschriften des Antius Quadratus. Ich wiederhole hier diejenige, welche seine Laufbahn am vollständigsten enthält².

CIGr. 3548: Γάϊον Ἄντιον Αὔλον Ἰούλιον, Αὔλου υἱόν Κουαδράτων, δις ὑπατον, ἀνθύπατον Ἀσίας, σεπτεμουῖρουμ, ἐπουλώνων, φράτρεμ ἀρουάλεμ, πρεσβευτήν καὶ ἀντιστράτηγον [Πόντου καὶ] Βιθυνίας, πρεσβευτήν Ἀσίας [δίς], πρεσβευτήν Σεβαστοῦ ἐπαρχίας Καππαδοκίας, ἀνθύπατον Κρήτης Κυ[ρήνης], πρεσβευτήν Σεβαστο[ῦ καὶ ἀντι]στράτηγον Λυκίας καὶ Παμφυλίας, πρεσβευτήν καὶ ἀντιστράτηγον Αὐτοκράτορος Νερούα Τραιανοῦ Καίσαρος Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ ἐπαρχίας Συρίας.

Die Reihenfolge der Aemter zeigt, dass Quadratus Cappadocien als Prätorier verwaltet hat und zwar vor dem Jahre 93, in welchem er zu dem Consulate gelangte. Dies schien ein sicherer Beweis, dass bereits Domitian die Verwaltung beider Provinzen getrennt hätte. Die Inschrift beweist vielmehr das Gegentheil. Denn Quadratus fehlt die proprätorische Gewalt; seine Legation ist demnach eine unselbständige nach Art jener der Legionslegaten und iuridici, die einen Statthalter consularischen Ranges voraussetzt. Demnach waren in jener Zeit Cappadocien und Galatien noch unter einem consularischen Legaten vereinigt.

¹ Marquardt, Staatsverw. I p. 361 ff.

² Waddington fastes S. 172.

Die Erklärung der Amtstellung des Quadratus giebt die Analogie jener Verwaltungsformen an die Hand, die ich für Moesien, sowie für Asturia und Callaeciae nachgewiesen habe¹. Wie dort in einem grösseren Complex von Provinzen der Befehl über die Legionen, welche die Grenzwehr bilden, einem Unterstatthalter anvertraut ist, der zugleich Provinzialchef seines Distriktes ist, so wird dies auch in Cappadocien gewesen sein. Der legatus Augusti provinciae Cappadociae prätorischen Ranges untersteht dem consularischen Oberstatthalter der Gesamtprovinz Galatien, Cappadocien und der damit vereinigten Landschaften. Dieser Legat wird auch den Befehl über die beiden cappadocischen Legionen geführt haben. Da das Heer von zwei Legionen in Cappadocien stand, so musste nach der Spaltung des Gebietes in zwei Provinzen der Statthalter von Cappadocien consularischen Rang erhalten, während für Galatien, in welchem keine Truppen, oder höchstens einige Auxiliarformationen garnisonirten, ein Prätorier als Statthalter eintrat. Wann sich diese Trennung vollzog und durch welche Ursache sie hervorgerufen wurde, erhellt aus der Inschrift des Atilius Rufinus².

C. X. 8291 = Dessau Inscript. lat. sel. n. 1041: *C. Atilio Cn. f. o Iuliano Cl. R[ufi]no cos. II procos. provinc. Afr[ic]ae leg. Aug. pr. p[r. provinc]iae Syriae et Cappad[ociae] et Armeniae maior. et minor. VII vir epul[on. d]onis militaribus donato a divo Tra[iano] corona mur[ali] vallari navali h[astis puris IV vexilli]s IV pr. urb. —*

Es wird mit Mommsen anzunehmen sein, dass Rufinus Syrien nach Cappadocien verwaltet hat; aber auch Cappadocien war damals schon consularische Provinz, da die Orden, welche Traian — zweifellos im Partberkriege — verliehen, die der Consulare sind. In der Inschrift erscheint Cappadocien mit Gross-Armenien zu einer Provinz vereinigt, ein Zustand, der nur am Ende der Regierung Traians bestanden hat. Es lässt dies erkennen, dass die Lostrennung des Militärcommandos in Cappadocien von dem grossen Provinzialgebiete, das noch in Traians erster Regierungszeit einem Statthalter gehorchte, unter dem Einfluss der Gebietserweiterung im Osten erfolgte.

Es bleibt allerdings eine Schwierigkeit, welche durch die

¹ Rhein. Mus. 1890 S. 1 ff.

² Vgl. Die Bemerkungen Mommsens im Corpus.

unsichere Zeitbestimmung der im Anfange citirten Inschrift hervorgerufen wird. Die Laufbahn ist folgende:

fetiali leg. Aug. pro pr. provinc. Gal. Pisid. Phryg. Luc. Isaur. Paphlag. Ponti Galat. Ponti Polemoniani Arm. leg. leg. XIII gem. donat. don. militarib. expedit. Suebic. et Sarm. cor. mur. cor. vall. cor. aur. hast. pur. trib. vexill. trib. curat. colonior (sic). et municipior. praef. frum. dand. ex. s. c. praetori. —

Da der Kaiser nicht genannt ist, welcher die Orden verliehen, so schloss Mommsen¹, es sei hier der Krieg Domitians gegen die Sueben und Sarmaten zu verstehen, und hat danach die Zeit der Statthalterschaft bestimmt, die jedenfalls nicht später als die ersten Regierungsjahre Traians, also vor die Trennung der Provinzen zu setzen wäre. Nun enthält die Inschrift noch ein zweites chronologisches Moment, das diesem Ansatz widerspricht. Es ist das Amt *curator coloni[a]rum et municipiorum*, welches aus den Inschriften nicht vor Traian nachzuweisen ist², demnach nöthigt, den Suebenkrieg später anzusetzen³. Folgt man dieser Zeitbestimmung, so fiel die Statthalterschaft von Galatien erst in jene Periode, wo die Provinzen getrennt waren, und dies ist weitaus das Wahrscheinlichste. Wer dagegen das Verschweigen des Kaisers zum Ausgangspunkt der Datirung macht, wird annehmen müssen, dass der consularische Statthalter von Galatien und Cappadocien zwei Legaten hatte, den einen für Cappadocien, den andern für Galatien und die angrenzenden Länder. Dann aber ergibt sich die weitere Schwierigkeit, dass man nicht ersieht, weshalb der Legat von Galatien proprätorische Gewalt hatte, nicht aber der Legat von Cappadocien.

Heidelberg.

A. v. Domaszewski.

¹ CIL. III n. 291.

² Vgl. Mommsen Staatsr. II S. 1083, nach dessen Darlegungen es kaum möglich ist, dass die *cura civitatum* bereits unter Domitian bestanden hat, geschweige in dem Umfange, wie diese Inschrift es voraussetzt.

³ Vielleicht unter Antoninus Pius. Vgl. Vita Pii 4.